

II-2615 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

19. Mai 1969

Zl. 1105-Pr.2/1969

A-1015

1201 / A.B.
ZU 1174 / J.

Präs. am 23. Mai 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Schlager und Genossen vom 26. März 1969, Z. 1174/J-NR/1969, betr. Absetzbetrag für Hausstandsgründungen, beehre ich mich mitzuteilen, daß eine statistische Aufgliederung, wie die gegenständliche Anfrage annimmt, einen Personaleinsatz erfordern würde, der der Finanzverwaltung nicht zur Verfügung steht. Für den Innendienst bei den Lohnsteuerstellen (Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten, Durchführung von beantragten und amtswegigen Jahresausgleichen, Erledigung von Berufungen und Ratenansuchen, Überwachung und Führung der Arbeitgeberkartei) stehen für alle Finanzämter nur 462 Bedienstete zur Verfügung. Diese Anzahl reicht kaum aus, die laufenden Agenden ordnungsgemäß und zeitgerecht abzuwickeln, und ist keinesfalls in der Lage, weitestgehende statistische Erhebungen durchzuführen. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß im Jahre 1968 bei den Lohnsteuerstellen 970.000 Anträge auf Eintragung von steuerfreien Beträgen eingebracht und rd. 250.000 Jahresausgleiche durchgeführt wurden.

Im besonderen darf ich mitteilen:

Zu 1.: Im Jahre 1968 haben 105.000 Lohnsteuerpflichtige von der Möglichkeit, Aufwendungen anlässlich der Neugründung eines Hausstandes abzusetzen, Gebrauch gemacht. Unterlagen hinsichtlich der zur Einkommensteuer veranlagten Personen liegen nicht vor.

Zu 2.: Derartige genaue statistische Erhebungen sind auf Grund der Personallage nicht möglich. Es muß aber festgestellt werden, daß in der Regel der Fälle die fünfjährige Absetzung infolge des Abschneidens der Progressionsspitzen dem Steuerpflichtigen eine größere steuerliche Entlastung bringt als die einjährige Absetzung. Es kann daher angenommen werden, daß die

günstigere steuerliche Möglichkeit in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gewählt worden ist.

Zu 3.: Auch hier fehlen die notwendigen statistischen Unterlagen. Bei prüfungsmäßigen Einschaun bei den Lohnsteuerstellen konnte jedoch wiederholt festgestellt werden, daß die meisten Lohnsteuerpflichtigen in den ersten Jahren nach der Hausstandsgründung den jährlichen Freibetrag zur Gänze ausgeschöpft haben.

Zu 4.: Der gegenständliche Gesamtsteuerausfall könnte nur ermittelt werden, wenn für 105.000 Lohnsteuerpflichtige im Jahre 1968 von den zuständigen Finanzämtern zwei Jahresausgleiche, nämlich einmal mit und einmal ohne Freibetrag durchgerechnet werden würde. Diese außerordentliche Mehrarbeit ist aber auf Grund der derzeitigen Personallage von den Finanzämtern nicht zu erbringen.

Zu 5.: Jede steuerliche Begünstigung, die zur Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte zur Durchführung eines beantragten Jahresausgleiches oder zum Ausscheiden von Bezugsstellen aus der Lohnsteuerbemessungsgrundlage führt, bringt unweigerlich eine Verwaltungsmehrarbeit mit sich. Wenn nun aber der Gesetzgeber bestimmte steuerliche Begünstigungen beschließt, dann hat die Finanzverwaltung die damit verbundene Mehrarbeit auf sich zu nehmen.

Der Bundesminister:

